

sundheit bis 31. Dezember 2010 in Form von PET-Untersuchung mit 18-Fluorid vorgenommen werden.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit (gemäß §§ 12 und 70 SGB V) sind zu berücksichtigen.

Die Indikationen zu den Untersuchungen sind eingehend zu prüfen und sollen sich nur auf solche Untersuchungen beziehen, die:

- für den Patienten therapieentscheidend sind,
- aufgrund der Erkrankung und/oder der erforderlichen Therapie unaufschiebbar sind,

oder bei

- Vorliegen einer malignen Erkrankung oder einer Erkrankung bei der ohne Behandlung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität zu erwarten ist.

Bei Anwendung der PET-Untersuchung mit 18-Fluorid erfolgt die Vergütung im Rahmen einer Pauschalerstattung über die Kassenärztlichen Vereinigungen. Mit der bundeseinheitlichen Gebührenordnungsposition 88738 sind die Leistungen der Positronen-Emissions-Tomographie ggf. mit quantitativer Auswertung sowie die Kosten für das Radionuklid einschließlich der Transportkosten abgegolten. Die Gebührenordnungsposition 88738 ist mit 500,- Euro bewertet, die Vergütung erfolgt außerhalb der vorhersehbaren morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Alle weiteren Leistungen werden nach dem gültigen EBM abgerechnet.

Eine Bereinigung der vorhersehbaren morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen erfolgt in dem Umfang, in welchem die Vergütung der durch die genannten Verfahren substituierten Knochenszintigraphien erfolgt wäre. Hierzu ermitteln die Gesamtvertragspartner die Häufigkeit der Anwendung der PET-Untersuchung mit 18-Fluorid, die zum Zwecke der Substitution der Knochenszintigraphie durchgeführt worden sind. Auf der Grundlage der Häufigkeiten und dem durchschnittlichen Vergütungsvolumen sind die Bereinigungsbeträge zu ermitteln.

Für die Berechnung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen 2010/2011 und der Regelleistungsvolumen für das Jahr 2010 erfolgt eine Korrektur der Fallzahlen und Fallwerte regional, ggf. unter Berücksichtigung geeigneter Vergleichszeiträume.

Der Ausweis der Gebührenordnungsposition 88738 erfolgt im Formblatt 3 in der Kontenart 400 unter Kapitel 88 in der Ebene 6. Bei Fortbestehen des Versorgungsengpasses mit 99m-Technetium über den 31. Dezember 2010 hinaus (Feststellung durch das BMG) wird diese Durchführungsvereinbarung entsprechend der voraussichtlichen Dauer des Fortbestehens des Versorgungsengpasses von den Organen der Selbstverwaltung verlängert. □

Beschluss

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) in seiner 228. Sitzung am 1. Juli 2010 mit Wirkung zum 1. Oktober 2010

1. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01704 in den Abschnitt 1.7.1

01704 Zuschlag für die Beratung im Rahmen des Neugeborenen-Hörscreening gemäß Anlage 6 der Kinder-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses

schusses im Zusammenhang mit der Erbringung der Gebührenordnungsposition 01711

Obligater Leistungsinhalt

- Aufklärung der Eltern (mindestens eines Personensorgeberechtigten) des Neugeborenen zu Sinn, Zweck und Ziel des Neugeborenen-Hörscreenings,
 - Aushändigung des Informationsblattes gemäß Anlage 7 der Kinder-Richtlinien (Merkblatt des G-BA zum Neugeborenen-Hörscreening) 80 Punkte
- Die Beratung zum Neugeborenen-Hörscreening soll möglichst vor dem 2. Lebenstag des Neugeborenen erfolgen.*

Die Gebührenordnungsposition 01704 ist im Krankheitsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01705 und 01706 berechnungsfähig.

2. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01705 in den Abschnitt 1.7.1

01705 Neugeborenen-Hörscreening gemäß Anlage 6 der Kinder-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses

Obligater Leistungsinhalt

- Durchführung der Erstuntersuchung des Neugeborenen mittels TEOAE (transitorisch evozierte otoakustische Emissionen) oder AABR (auditiv evozierte Hirnstammpotenziale),
- Dokumentation zur Früherkennungsuntersuchung von Hörstörungen bei Neugeborenen im (gelben) Kinder-Untersuchungsheft,
- Veranlassung der Kontroll-AABR bei auffälliger Erstuntersuchung,
- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt,
- beidseitig,

Fakultativer Leistungsinhalt

- Aufklärung und Beratung der Eltern (mindestens eines Personensorgeberechtigten) des Neugeborenen zu Sinn, Zweck und Ziel des Neugeborenen-Hörscreenings,
- Aushändigung des Informationsblattes gemäß Anlage 7 der Kinder-Richtlinien (Merkblatt des G-BA zum Neugeborenen-Hörscreening),

445 Punkte

einmal im Krankheitsfall

Die Gebührenordnungsposition 01705 ist nicht neben der Gebührenordnungsposition 01706 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01705 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 04436, 09324, 14331, 16321 und 20324 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01705 ist im Krankheitsfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 01704 berechnungsfähig.

3. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01706 in den Abschnitt 1.7.1

01706 Kontroll-AABR gemäß Anlage 6 der Kinder-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses

nach auffälliger Erstuntersuchung entsprechend der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01705

Obligater Leistungsinhalt

- Durchführung einer Kontroll-AABR nach auffälligem Testergebnis der Erstuntersuchung mittels TEOAE oder AABR möglichst am selben Tag, spätestens bis zur U2,
- Dokumentation der Kontroll-AABR im Kinderuntersuchungsheft,
- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt,
- beidseitig,

Fakultativer Leistungsinhalt

- Aufklärung und Beratung der Eltern (mindestens eines Personensorgeberechtigten),
- Organisation und Einleitung einer pädaudiologischen Konfirmationsdiagnostik bis zur zwölften Lebenswoche bei auffälligem Befund in der Kontroll-AABR, 705 Punkte

einmal im Krankheitsfall

Die Untersuchung kann in begründeten Ausnahmefällen auch spätestens bis zur U3 durchgeführt werden.

Die Gebührenordnungsposition 01706 ist nicht neben der Gebührenordnungsposition 01705 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01706 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 04436, 09324, 14331, 16321 und 20324 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01706 ist im Krankheitsfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 01704 berechnungsfähig.

4. **Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen.**
5. **Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01704 in die Präambel 3.1 Nr. 3, Präambel 4.1 Nr. 5, Präambel 8.1 Nr. 4.**
6. **Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01705 und 01706 in die Präambel 4.1 Nr. 5, Präambel 9.1 Nr. 2, Präambel 20.1 Nr. 2, Präambel 31.2.1 Nr. 8 und Präambel 36.2.1 Nr. 4.**
7. **Aufnahme weiterer Leistungen in Anhang 3 zum EBM**

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01704	Beratung im Rahmen des Neugeborenen-Hörscreenings	KA	2	Tages- und Quartalsprofil
01705	Durchführung Erstuntersuchung	KA	3	Tages- und Quartalsprofil
01706	Kontroll-AABR	KA	5	Tages- und Quartalsprofil

Durchführungsempfehlung

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V zur Finanzierung der Leistungen im Zusammenhang mit der Einführung einer Leistung zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Neugeborenen-Hörscreening) in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

zum 1. Oktober 2010

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Einführung einer Leistung zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Neugeborenen-Hörscreening) in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Oktober 2010 folgende Durchführungsempfehlung ab.

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2010 werden die Gebührenordnungspositionen 01704 bis 01706 zur Durchführung des Neugeborenen-Hörscreenings gemäß Anlage 6 der Kinder-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) eingeführt. Der Bewertungsausschuss hat sich über die Grundsätze zur Finanzierung dieser Leistung wie folgt verständigt:

- (1) Auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Änderung der Kinder-Richtlinien vom 19. Juni 2008 werden die Gebührenordnungspositionen 01704 bis 01706 in den Abschnitt 1.7.1 des EBM aufgenommen.
- (2) Die Einführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01704 bis 01706 führen nicht zu Einsparungen bei anderen Leistungen (Substitution).
- (3) Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass der finanzielle Mehrbedarf der Einführung des Neugeborenen-Hörscreenings nach den Gebührenordnungspositionen 01704 bis 01706 nicht durch Einsparungen in anderen geeigneten Bereichen finanziert werden kann.
- (4) Die Finanzierung des Mehrbedarfs für die Aufnahme dieser Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01704 bis 01706 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.

Protokollnotizen:

1. Die Rechnungslegung der Gebührenordnungspositionen 01704 bis 01706 erfolgt im Formblatt 3, Kontenart 520 – Früherkennung von Krankheiten bei Kindern –, Kapitel 1, Abschnitt 7, Ebene 6.
2. Der Bewertungsausschuss empfiehlt den Partnern der Gesamtverträge, die Vergütung nach dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab ggf. auch vor dem 1. Oktober 2010 mit Hilfe der neu geschaffenen Gebührenordnungsposition zu ermöglichen. □

Beschluss

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) in seiner 228. Sitzung am 1. Juli 2010

mit Wirkung zum 1. Oktober 2010

1. **Änderung der Überschrift des Abschnittes 1.8**
1.8 Gebührenordnungspositionen bei Substitutionsbehandlung und diamorphingestützter Behandlung der Drogenabhängigkeit